

**Antrag nach § 45/46 StVO
auf Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung**

1. Antragsteller (verantwortlicher Bauunternehmer)

Anschrift: _____

Telefon: _____

Rechnungsadresse: _____

Verantwortliche Person für die Baustellenabsicherung: _____

2. Gegenstand des Antrages:

Aufstellen von

- Baugerüst
- Bauzaun
- Baukran
- Bauwagen

Aufgraben von Straßen für

- Wasserversorgung
- Gasversorgung
- Kanalisation
- Kabelarbeiten

Lagern von

- Baumaterial
- Baugeräte
- Sonstiges
- _____

3. Lagebezeichnung der Maßnahme:

Ort und Straße (Name, Klassifizierung = Bundes-, Landes-, Gemeindestraße)

Beanspruchung der Fahrbahn vorhandene

ja nein

beanspruchte BREITE

Beanspruchung des Gehwegs

ja nein

Längenmaß der Baustelle: _____ m (längs der Straße)

Zusatzinformationen:

Gehweg auf der gegenüberliegenden Seite vorhanden:

ja Breite: _____ nein Gehweg zurzeit noch nicht ausgebaut

4. Dauer der beantragten Maßnahme (voraussichtliche zeitliche Beanspruchung)

von _____ bis _____

➡ bei vorzeitiger Beendigung bitte um telefonische Nachricht unter 06222 / 619-35

Hinweise:

Wortlaut des §45 Abs.6 StVO

Mir ist bekannt, dass vor Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung mit der Maßnahme nicht begonnen werden darf. Sollte die Maßnahme nach Ablauf der Genehmigungsdauer noch nicht beendet sein, werde ich um Verlängerung der Erlaubnis nachsuchen.

(Datum / Ort)

(Unterschrift)

Der Antrag ist vollständig - gut lesbar - auszufüllen. Anschließend ist der Antrag dem maßgeblichen Bürgermeisteramt zur Stellungnahme und Weiterleitung an das Landratsamt vorzulegen.
(Auch per Fax möglich unter 06222/619-39)

Wichtiger Hinweis

Genehmigung von Sondernutzungen

Die Benutzung öffentlicher Flächen sei es z.B. durch Aufstellen eines Kranes, Baugerätes, Containers oder durch die Ablagerung von Baumaterial, Sand u.ä. sind

genehmigungs- und gebührenpflichtig.

Die anfallende Gebühr für die Sondernutzung ist in der Satzung der Stadt Rauenberg geregelt. Bei nachträglicher Feststellung einer ungenehmigten Nutzung wird die volle Gebühr vom ersten Tag ab fällig.

Genehmigungsbehörde ist die Verkehrsbehörde des Rhein-Neckar-Kreises.

Hier erfolgt ein gesonderter Gebührenbescheid
(siehe Anlage Gebührenregelung des Landratsamtes)

Auszug aus der Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 15.05.1991 in Verbindung mit Artikel 5 der Satzung zur Anpassung öffentlicher Satzungen an den Euro.

1.6 Vorübergehende Aufstellung von

- ❖ Gerüsten
- ❖ Bauzäunen
- ❖ Werkzeughütten
- ❖ Maschinen (außer Kraft)
- ❖ Geräten
- ❖ Fahrzeugen
- ❖ Einschließlich Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabel)
- ❖ Lagerung von Material

Je 3 Euro täglich
mindestens 11 Euro
7 Tage gebührenfrei

1.6.1 Vorübergehende Aufstellung eines

- ❖ Baukrans

6 Euro täglich
mindestens 11 Euro
6 Wochen gebührenfrei

Gebührenregelung des Landratsamtes Heidelberg

Regelgebühren für verkehrsrechtliche Anordnungen (Baustellen)

Die Regelgebühren für verkehrsrechtliche Anordnungen (Baustellen) werden mit Wirkung vom 01.07.2003 wie folgt festgelegt:

1.	Container	
1.1	kurze Zeitdauer (max. 1 Monat)	€ 30,--
1.2	längere Zeitdauer (über 1 Monat)	€ 35,--
2.	Baugerüst	
2.1	kurze Zeitdauer (max. 1 Monat)	€ 40,--
2.2	längere Zeitdauer (über 1 Monat)	€ 45,--
3.	Verlängerung zu 1. und 2.	€ 20,--
4.	Baukran/Autokran	
4.1	1 bis 2 Tage (Voll-Halbseitige Sperrung)	€ 55,--
4.2	bis 1 Monat	€ 60,--
4.3	über 1 Monat	€ 65,--
5.	Kleinere Baustellen (bis 25 m)	
5.1	1 – 8 Tage	€ 45,--
5.2	mehr als 8 Tage bis 4 Wochen	€ 50,--
5.3	über 4 Wochen	€ 55,--
6.	Größere Baustellen ohne Ortstermin	€ 70,-- - € 110,--
7.	Größere Baustellen mit Ortstermin (Gebühr ist abhängig vom Umfang und Zeitaufwand der Besprechung(en); nach der Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiete des Straßenverkehrs, 2. Abschnitt F wird der Zeitaufwand mit 12,80 € je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit bewertet)	€ 80,-- - € 300,--

Es wird an dieser Stelle ausdrücklich vermerkt, dass es sich hier um Regelgebühren handelt, die in besonderen Fällen, z. B. wenn deutliche Abweichungen vorliegen selbstverständlich nach oben im Rahmen des Gebührenrahmens anzuheben sind.